



Datum:	22.07.2013
Zahl:	SV19-ALL-591/2013 (001/2013)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Forstgesetz – Vorbeugungsmaßnahmen
bei besonderer Brandgefahr

Auskünfte:	Jäger Harald
Telefon:	050 536-68237
Fax:	050 536-68200
e-mail:	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St.Veit an der Glan über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007, wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Bezirk St.Veit an der Glan ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 22.07.2013 in Kraft und gilt in der Zeit einer besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2013 außer Kraft.

§ 4

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes St.Veit/Glan,
mit dem Ersuchen um **Anschlag an der Amtstafel (per E-Mail)**;
2. die Bezirkspolizeiinspektion 9300 St.Veit/Glan,
mit dem Ersuchen um **Verständigung aller Polizeiinspektionen (per E-Mail)**;
3. alle Forstaufsichtsstationen des Bezirkes St.Veit/Glan (per E-Mail);
4. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt,
mit der **Bitte um Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung (per E-Mail)**;
5. den Blickpunkt, Klagenfurter Straße 156, 9300 St.Veit/Glan,
mit der **Bitte um Verlautbarung in Blickpunkt Mittelkärnten (per E-Mail)**;
6. das Bezirksfeuerwehrkommando 9300 St.Veit/Glan (per E-Mail);
7. die Landeswarnzentrale, z.H. Herrn Hermann Maier (per E-Mail);
8. die Anschlagtafel, im Hause.

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-22T11:46:31Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		